

Ausführungsbestimmungen zu Kostenfolgen von Fehllarmen und missbräuchlichen Alarmierungen der Feuerwehr

Vom Gemeinderat erlassen am 27. Juni 2019

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Die Kosten für Einsätze der Feuerwehr oder für die Leistungen Dritter infolge von wiederholt verursachten Fehllarmen und missbräuchlichen Alarmierungen sind von den verursachenden Personen zu bezahlen.¹⁾

² Diese Ausführungsbestimmungen konkretisieren die Voraussetzungen für die Kostenfolge im Einzelfall. Zudem definieren sie die Kostenansätze.

Art. 2 Fehllalarm

¹ Auf den ersten Fehllalarm folgt eine schriftliche Verwarnung, welche insbesondere auf die Kostenfolgen im Wiederholungsfall hinweist.

² Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er zum zweiten Mal innerhalb von zwölf Monaten ausgelöst wird.

Art. 3 Missbräuchliche Alarmierung

¹ Eine Alarmierung ist missbräuchlich, wenn sie den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche rechtswidrige Handlung oder durch ein pflichtwidriges Unterlassen veranlasst.

² Die Kosten aus einer missbräuchlichen Alarmierung werden in jedem Fall überwält.

Art. 4 Kostenpflichtige

¹ Kostenpflichtig sind:

- a) Besitzer von und Verantwortliche für Brandmelde- und Löschanlagen;
- b) Personen, welche die Feuerwehr missbräuchlich alarmieren.

² Bestehen mehrere Kostenpflichtige, so haften sie solidarisch.

Art. 5 Einsatzkosten

¹ Die Einsatzkosten setzen sich aus Personal- und aus Fahrzeugkosten zusammen.

Art. 6 Kostenansätze

¹ Bei Fehlalarm im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 werden pauschale Kosten von CHF 600 pro Einsatz verrechnet.

² Bei missbräuchlicher Alarmierung im Sinne von Artikel 3 werden die effektiven Einsatzkosten gemäss Rapport verrechnet. Für Personalkosten gelten die Ansätze gemäss Betriebsreglement ³⁾. Für Fahrzeugkosten gilt eine Pauschale von CHF 250 pro Einsatz.

Art. 7 Kostenverfügung

¹ Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin²⁾ erlässt gegenüber dem oder der Kostenpflichtigen eine schriftliche Kostenverfügung.

² Die Kostenverfügung ist innert 20 Tagen seit Mitteilung beim Gemeindevorstand anfechtbar.⁴⁾

³ Rechtskräftige Kostenverfügungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

Art. 8 Inkrafttreten

¹ Die Ausführungsbestimmungen treten mit Beschluss des Gemeinderats in Kraft.

- 1) *Art. 34 Abs. 3 Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerweh*r im Kanton Graubünden (Brandschutzgesetz; BR 840.100)
- 2) *Art. 6 Betriebsreglement des Feuerwehrstützpunkts St. Moritz*
- 3) *Art. 22 Betriebsreglement des Feuerwehrstützpunkts St. Moritz*
- 4) *Art. 11 Gemeindeverfassung*